

	lebend geschlachtet						
	in M je kg (gerupft, geschlossen mit Kopf und Beinen)						
	Güteklasse		Güteklasse				
	I	II	III	unter III	I	II	III
Broiler. Hähnchen							
Sommerpreis*	5,60	4,-	2,50	0,80	5,90	4,30	2,80
Winterpreis**	6,70	5,10	3,60	0,80	7,-	5,40	3,90
Hühner. Hähne	5,70	5,10	4,30	0,80	6,10	5,50	4,70
Puten							
Sommerpreis*	6,80	5,80	5,-	1,50	7,-	6,-	5,20
Winterpreis**	7,70	6,40	5,40	1,50	7,90	6,60	5,60
Enten							
Sommerpreis*	5,20	4,-	2,50	1,20	4,90	3,70	2,20
Winterpreis**	6,50	5,30	3,80	1,20	6,20	5,-	3,50
Gänse	7,20	6,-	5,20	1,50	6,80	5,60	4,80
Tauben	6,-	5,50	-	-	6,90	6,40	-
Schlachtkaninchen							
				(gestreift, ausgenommen mit eingelegten Innereien mit Kopf)			
(Broiler-, Jungmast- und Mastkaninchen)	7,—	6,—	4,50	—	7,60	6,60	5,10
(2) Bei Direktbezug hat die Rechnungslegung über den jeweiligen Geflügelschlachtbetrieb zu erfolgen.							

§ 3

Frachtstellung

(1) Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG

* Sommerpreis: vom 1. Mai bis 30. November

** Winterpreis: vom 1. Dezember bis 30. April

Typ I, II und III), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG), Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF), volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetriebliche und zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verstehen sich die Preise ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen.

(2) Für die Lieferungen von Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen von den Mitgliedern der LPG und anderen Tierhaltern verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes.

§ 4

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1969 zu erfüllen sind.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Preisanordnung Nr. 2041 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen - (GBl. II S. 597)

— der § 5 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991).

Berlin, den 9. Oktober 1963

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Berichtigung

Das Ministerium für Kultur weist darauf hin, daß der im § 2 der Anordnung Nr. 4 vom 26. September 1968 über die Bildung der VEB Konzert- und Gastspielfunktionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspielfunktion (GBl. II S. 857) angeführte Abs. 4 richtig heißen muß:

„(4) Der Künstler-Agentur der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Publizierung und zentrale Werbung.“